



## "ALLGEMEINE UND BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN"

Fassung 01.12.2023

### 1. Angebotslegung

- 1.1. Der Auftraggeber (folgend kurz AG) ist wie ein Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz zu behandeln. Daher ist dort, wo die B 2110 Anmerkungen betreffend Verbrauchergeschäfte enthält, die für Verbraucher geltende Rechtslage anzuwenden. Die in der B 2110 enthaltene Begrenzung der Schadenersatzansprüche gilt nicht.

Der AG unterliegt nicht dem vierten Buch des Unternehmensgesetzbuches, dies ungeachtet der Erfüllung des Anwendungsbereiches nach § 343 UGB. Den AG trifft daher keine Mängelrügeobliegenheit nach § 377 UGB.

Grundlagen des Vertrages für alle zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes erteilten Aufträge als allgemeinrechtliche Bedingungen bilden, soweit in den Positionen und Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses (LV), sowie in den nachstehend angeführten Vertragsbedingungen nicht anders beschrieben: Die Vertragsnorm ÖNORM B 2110 in der jeweils geltenden Fassung mit den in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Abweichungen sowie alle für die

- a) Lieferungen und Leistungen einschlägigen ÖNORMEN,
  - b) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts,
  - c) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx
  - d) ÖNORM A 2031-1, A 2031-2, B 2110.
- falls in den einzelnen Positionen nicht anders angegeben ist.

Geschäfts- und sonstige Bedingungen des Auftragnehmers (folgend kurz AN) haben keine Gültigkeit.

- 1.2. Leistungsumfang:

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen, als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

Positionen, zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe. Leistungsgruppe 00 (=Allgemeine LV-Vorbemerkungen).

- 1.3. Materialbeistellung:

Bei der Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des OÖ. Bautechnikgesetzes über die Verwendbarkeit von Bauprodukten entsprechen (ÜA- und CE-Kennzeichnung).

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Ebenso sind alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern (Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen) sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmens enthalten, sodass keine wie immer gearteten zusätzlichen Vergütungen erfolgen.

- 1.4. Baustellengemeinkosten:

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einkalkuliert. Alle Zulagen bzw. Zuschläge für Höhe, Schmutz, Staub usw., sowie sonstige Sondererstattungen wie Überstunden, Fahrtgelder, Trennungsgelder, etc. werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Für Schlechtwetter (dies gilt auch bei Eintritt von Frost und Schneefall, Hitze) bzw. dadurch dem AN anfallende Kosten jedweder Art, erfolgt keine Vergütung durch den AG.



- 1.5. Geschosse:  
Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.
- 1.6. Der Angebotsteller bleibt mit seinem Anbot bis sechs Monate nach dem Tag der Angebotslegung im Wort.
- 1.7. Die Angebotspreise sind als Festpreise von geplantem Baubeginn bis tatsächlichem Bauende anzubieten. Der AN ist an Festpreise gebunden. Eine einvernehmlich, mündliche Änderung der Festpreise ist ausgeschlossen. Eine Änderung der Festpreise bedarf der nachweislichen Meldung der prognostizierten Mehrkosten an den AG, und zwar dem Grund und der Höhe nach sowie der Erläuterung, weshalb die Kostenerhöhung vom AG zu vertreten sei. Die Mehrkosten sind seitens des AG schriftlich zu akzeptieren. Eine stillschweigende Genehmigung ist ausgeschlossen. Erfolgt keine zeitgerechte Meldung von Mehrkosten durch den AN, so bewirkt diese den vollständigen Anspruchsverlust. Es können sohin keine Rechtsansprüche aus dem Titel des Irrtums, Schadenersatzes sowie Clausula rebus sic stantibus (Wegfall der Geschäftsgrundlage) der Forderung erfolgen.
- 1.8. Der AG behält sich in allen Fällen die freie Wahl unter den Anboten vor. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, auch nur einzelne seiner angebotenen Leistungen auf Wunsch des AGs auszuführen und dafür keine Mehrkosten zu beanspruchen. Die Angebotseröffnung wird nicht öffentlich durchgeführt.
- 1.9. Bieterlücke:  
Setzt ein Bieter bei Positionen, in denen Erzeugnisse oder Materialien beispielhaft angeführt sind, in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

## **2. Rechnungslegung und Zahlung**

- 2.1. Die Rechnungslegung hat nach ÖNORM B 2110 zu erfolgen.  
Die prüfungsfähigen Rechnungen, die dazugehörigen Abrechnungspläne und Aufmaßskizzen sind an die Diözese Linz, Team Diözesanes Bauen einzusenden, falls im Auftragsschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wird. Bezugshabende Pläne sind über Verlangen dem AG zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsanschrift ist jeweils die im Auftrag als BAUHERR angeführte Adresse. Der Aufbau der Rechnungen hat dem Aufbau des Leistungsverzeichnisses zu entsprechen (Reihenfolge der Positionen). Wird mehr als eine Rechnung gelegt, so haben diese kumulierend zu erfolgen.
- 2.2. Rechnungsprüfung:  
Es sind ausschließlich kollaudierte, zwischen AG und AN vorbesprochene und abgestimmte Rechnungen einzureichen. Die Überprüfung der Massen erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Schlussrechnung, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Bezahlung von Teilrechnungen.
- 2.3. Teilrechnungen:  
Teilrechnungen dürfen nur bis max. 80 % der Auftragssumme gestellt werden; als Deckungsrückhalt wird ein Betrag in der Höhe von 10 % der Teilrechnungssumme abgezogen, der zur Sicherstellung von Abrechnungsdifferenzen sowie der Einhaltung der mit der Durchführung des Bauvertrages verbundenen Verpflichtungen dient. Teilrechnungen sind so zu verfassen, dass sie alle seit Arbeitsbeginn erfolgten Leistungen fortschreitend enthalten (kumuliert).
- 2.4. Schlussrechnung:  
Die Schlussrechnung darf erst nach endgültigem Abschluss sämtlicher Leistungen - das ist nach Fertigstellung und Abnahme des Bauvorhabens und Behebung sämtlicher allenfalls vorhandener Mängel sowie Übermittlung aller relevanten Dokumente gelegt werden. Als relevante Dokumente werden insbesondere angesehen: Schlussberichte, sämtliche Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, ausführliche Beschreibungen, Dokumentationen, Bestandpläne für haustechnische Anlagen, Schaltschemen, Regelschemen, Unterlagen für eine klaglose Betriebsführung, Prüfatteste, behördliche Bescheinigungen, Ersatzteillisten. Der AN hat diese dem AG ausgedruckt sowie elektronisch in den Formaten .pdf und .dwg zu übergeben bzw. zu übermitteln. Die Schlussrechnung hat vollständig zu sein. Nicht in der Schlussrechnung enthaltene Leistungen sowie nachträgliche Forderungen verfallen und können nicht mehr geltend gemacht werden. Vorbehalte sind unzulässig. Die Abrechnung hat spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Leistung zu erfolgen.



- 2.5. Zahlung:  
Der AN gewährt bei Bezahlung der Teilrechnung binnen 30 Tagen und bei Schlussrechnungen binnen 60 Tagen nach Ablauf der Überprüfungsfrist 3 % Skonto. Sollte die Skontofrist bei einer oder mehreren Rechnungen nicht eingehalten werden, so bleibt dennoch das Recht zum Skontoabzug hinsichtlich der anderen Rechnungen aufrecht.
- 2.6. Die Überprüfungsfrist beträgt bei Teilrechnungen 14 Tage, bei Schlussrechnungen 30 Tage ab Erhalt der Rechnung samt vollständiger prüffähiger Unterlage.
- 2.7. Haftungsrücklass:  
Als Sicherstellungsmittel kommen ausschließlich in Betracht:
- Bargeld und/oder
  - eine über das Ende der Gewährleistungsfrist um mindestens 30 Tage hinausgehende abstrakte Originalbankgarantie

Sonstige Sicherstellungsmittel, wie Sparbücher und Versicherungen sind keine tauglichen Sicherstellungsmittel. Bei der Gesamtabrechnung wird ein Betrag in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme als Haftungsrücklass in Abzug gebracht. Dieser Betrag wird erst nach Vorlage der Originalbankgarantie eines inländischen Bankinstitutes binnen 30 Tagen freigemacht. Der Haftungsrücklass (Barbetrag / Bankgarantie) wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (vgl. Pkt. 4.12) und Mängelfreistellung ohne weitere Verzinsung binnen 30 Tagen nach Anforderung durch den AN ausbezahlt bzw. im Original rückgestellt.

### **3. Regiearbeiten**

- 3.1. Fallen im Zuge der Leistungserbringung Regieleistungen an, ist grundsätzlich entsprechend der ÖNorm B2110/Pkt. 6.4 vorzugehen.
- 3.2. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die am Tage der Angebotsstellung gültigen Kollektivverträge zuzüglich der amtlich festgelegten Unternehmerzuschläge. Damit sind alle dem Unternehmer entstehenden Kosten und Nebenkosten, sozialen Aufwendungen, Zulagen und Sondererstattungen, Steuern und Abgaben, Verdienst usw. abgegolten. Ebenso sind die Werkzeugentschädigungen, das Schärfen des Werkzeuges u.dgl. sowie die Beistellung und Vorhaltung von Geräten und Gerüsten, mit Ausnahme der Stellung größerer Gerüste und Baumaschinen, in diesen Sätzen enthalten; für besondere Gerüstung und separat erforderlichen Maschineneinsatz ist von Fall zu Fall vorher eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Der Aufwand für die Beaufsichtigung dieser Arbeiten (Polier und/oder sonstiges Aufsichtspersonal) ist in diesen Vergütungssätzen bereits enthalten.
- 3.3. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur über ausdrückliche Anordnung des AGs ausgeführt werden. Regiearbeiten sind vor ihrer Ausführung vom AG bzw. dessen befugten Vertreter freizugeben und nach der Ausführung bestätigen zu lassen. Für die Ausführung der im LV bzw. Auftrag angenommenen Regiestunden besteht beim AN kein Anspruch.

### **4. Besondere Vertragsbedingungen**

- 4.1. Der AN verpflichtet sich, seine Gerüste, Konstruktionen usw. entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, der Bauarbeiterschutzverordnung und anderen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (ÖNORMEN, etc.) herzustellen und einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die Gerüste, Aufzüge und sonstigen Hilfseinrichtungen gemäß dem Baufortschritt den am Bau beschäftigten Handwerkern kostenlos zur Mitbenützung zu überlassen. Benützt der AN vorhandene Gerüste oder Konstruktionen eines anderen AN, so geschieht dies auf eigenes Risiko.
- 4.2. Sämtliche Auflagen und Vorschreibungen von Behörden sind einzuhalten. Eingaben an Behörden (z.B. Baubeginnanzeige etc.) sind dem AG zur Kenntnis zu bringen. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten deren Durchführbarkeit zu prüfen. Er ist verpflichtet die vom AG oder Dritten zur Verfügung gestellten Planunterlagen sowie die Planmaße auf



Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu kontrollieren. Allfällige Bedenken bzw. Unstimmigkeiten sind mit der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) zu klären.

- 4.3. Der AG ist berechtigt zum Zweck der Unfallverhütung, Absicherung der Baustelle und Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Leistungen eine Baustellenordnung zu erlassen. Die hierin angeordneten Bestimmungen sind tunlichst einzuhalten. Die hierin angeordneten Bestimmungen können strenger sein als gesetzlich vorgegebene Bestimmungen. Den Anweisungen der Bauherren, der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA), des Baustellenkoordinators und des Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.
- 4.4. Stellt der AG freiwillige Helfer (Ehrenamtliche, Robotarbeiter) zur Verfügung, so verpflichtet sich der AN, diese entsprechend den Vorgaben des Baukoordinators auf der Baustelle einzusetzen. Diese freiwilligen Helfer arbeiten unter der Aufsicht und der Anweisung des ANs; gleich wie seine eigenen Arbeitnehmer. Der AN übernimmt daher die Gewährleistungspflichten und Haftung für sämtliche von freiwilligen Helfern erbrachten Leistungen. Der AN verpflichtet sich dementsprechend, diesen Helfern vor Arbeitsbeginn nachweislich eine ausführliche Unterweisung hinsichtlich Arbeitnehmerschutz, Sicherheitsvorschriften und fachliche Ausführung des Gewerks zu erteilen. Weiters sind diesen Helfern vor Beginn der Arbeiten eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie die erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand, der dem AN dadurch erwächst, ist nach der Anzahl der freiwilligen Helfer abzugelten. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass freiwillige Helfer zum Einsatz kommen, in nachvollziehbarer Weise pro Mannstunde seinen Regiesatz für Hilfskräfte von der Auftragssumme in Abzug zu bringen.
- 4.5. Weiters hat der AN für den Fall, dass der AG Baugeräte (z.B. Traktor, Kreissäge, Schremmhammer, etc.) zur Verfügung stellt, Arbeiten so weit wie möglich mit diesen Geräten durchzuführen; die Geräte werden dabei in der Verantwortung des ANs eingesetzt. Der AN hat seine eigenen Arbeitnehmer sowie die freiwilligen Helfer nachweislich in der Handhabung der Geräte zu unterweisen. Die Geräte sind vor Arbeitsbeginn auf ihre technische Tauglichkeit und auf die gegebenenfalls erforderlichen Überprüfungen („Pickerl“, TÜV, etc.) zu begutachten. Ferner verpflichtet sich der AN, einen Stundensatz wie im Leistungsverzeichnis kalkuliert von der Auftragssumme abzuziehen.
- 4.6. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, hat der AN für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom, ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Liegenschaft, ohne gesonderte Vergütung zu sorgen.
- 4.7. Veränderungen des Leistungs- (Auftrags-) Umfanges gegenüber dem Leistungsverzeichnis (Mehr- oder Minderleistung) haben keinen Einfluss auf die angebotenen Einheitspreise. Dies gilt für Einzelpositionen und für Positionsgruppen.
- 4.8. Die Inbetriebnahme, Probetrieb und Einregulierung der Anlagen, sowie die Einweisung des Bedienpersonals ist durch den AN durchzuführen. Sofern nichts Anderes vereinbart, gebührt hierfür kein gesondertes Entgelt.
- 4.9. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten einzustellen oder auf die Ausführung einzelner im Leistungsverzeichnis angeführter Arbeiten zu verzichten, ohne dass der AN Anspruch auf Entgelt, insbesondere auf Ersatz des hierdurch entgangenen Gewinnes hat.
- 4.10. Ausführungsfristen:  
Der AG und der AN haben einvernehmlich den Bauzeitplan schriftlich und nachvollziehbar festzulegen. Der AN verpflichtet sich, die darin enthaltenen Zwischentermine sowie den Endtermin einzuhalten. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.
- 4.11. Pönale:  
Sämtliche Einzelfristen, Zwischentermine und der Endtermin sind pönalisiert, auch wenn dies nicht ausdrücklich festgehalten wurde. Bei Fristüberschreitungen, auch von Einzelfristen bzw. Zwischenterminen, darf der AG eine Verzugsstrafe in der Höhe von 0,25 % der Auftragssumme für jeden Kalendertag der Überschreitung von den an den AN zu leistenden Zahlungen in Abzug bringen, dies gilt auch bei Überschreitung von Einzelfristen. Bei Aufträgen bis zu einer Summe von EUR 10.000,-- beträgt die Vertragsstrafe jedoch mindestens EUR 50,-- je Kalendertag der Überschreitung. Kann der AN jedoch beweisen, dass ihn an der Fristüberschreitung keinerlei Verschulden trifft, so ist er von den Pönalzahlung befreit. Der AN hat hierzu alle Tatsachen darzubringen und trifft ihn die Beweislast. Bringt der AN hierzu



über 7 Tage nach Fristablauf keine Gründe vor, oder sind diese nicht geeignet die Verzögerung zu erklären, so gilt das Verschulden des AN als gegeben und außer Streit gestellt. Die Berechnung der Pönale erfolgt auch bei einzelnen termingerecht erbrachten Teilleistungen auf Basis der Gesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 20 % der Auftragssumme insgesamt begrenzt; ein über dieses Ausmaß hinausgehender Schaden kann nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts, ausdrücklich auch schon bei leichter Fahrlässigkeit eingefordert werden.

4.12. Gewährleistungspflichten und -fristen:

Die Gewährleistungsfristen betragen für alle Leistungen 3 Jahre, ausgenommen Dachhaut, Fassaden und allgemeine Schwarzdeckerarbeiten, Isolierungen, Glaserarbeiten, Glasdächer-, Straßen-, Spielplatz-, und Wegeherstellung, für diese beträgt die Frist 5 Jahre, für Mauertrockenlegungsarbeiten gemäß ÖNORM 3355 beträgt die Frist 10 Jahre. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr verlängert.

4.13. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach und erfolgt auch nach einer vom AG bzw. vom Team Diözesanes Bauen der Diözese Linz bzw. der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) ausgesprochenen Aufforderung zur Entfernung diese nicht unverzüglich, so wird der AG einen Dritten mit der Reinigung der Baustelle beauftragen und die dafür aufgewendeten Kosten bei der Schlussrechnung in Abzug bringen.

Der AN trennt und entsorgt anfallende Abfälle fachgerecht gemäß den behördlichen Vorschriften (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung, etc.). Falls von Behörden entsprechende Nachweise verlangt werden (etwa für die Entsorgung von Bauschutt oder von gefährlichen Stoffen), ist der AN verpflichtet, diese Nachweise einzufordern und dem AG auszuhändigen. Die Schlussrechnung darf erst nach erfolgter Übergabe dieser Nachweise gelegt werden. Die Kosten für diese fachgerechte Entsorgung inklusiver notwendiger Transportwege und -mittel sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.14. Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse: Schriftstücke des AG:

Sämtliche Schriftstücke (Besprechungsprotokolle, Aktenvermerke, Aktennotizen, und dgl.), die vom AG, vom Projektleiter, vom Architekten oder der ÖBA verfasst werden, gelten als vollinhaltlich anerkannt, wenn gegen diese nicht binnen 3 Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird.

4.15. Führung von Bautagesberichten:

Die Führung von Bautagesberichten durch den AN wird ausdrücklich vereinbart.

4.16. Überprüfung im Betrieb:

Die Überprüfung von Leistungen im Betrieb des ANs und seiner Subunternehmer wird vereinbart.

4.17. Die Übertragung der in Auftrag gegebenen Arbeiten (oder auch nur Teilarbeiten) an Subunternehmer ist ohne schriftliche Bewilligung des AGs verboten. Der AG behält sich das Recht vor, Subunternehmer des AN auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Änderung der angebotenen Einheitspreise bleibt davon unberührt. Ein Wechsel eines Subunternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

4.18. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen.

Der AN hat den AG schriftlich von der Fertigstellung zu informieren und zur förmlichen Übernahme aufzufordern.

4.19. Partieführer (Leiter von Montagepartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung des AGs ausgewechselt werden. Der AG behält sich das Recht vor, die Abziehung ungeeigneter Arbeitskräfte anzuordnen. Der AN verpflichtet sich, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen und einen geeigneten Ersatz zu stellen. Wird diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt, ist der AG berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des ANs anderweitig zu Ende zu führen.

4.20. Streitigkeiten aus diesem Auftrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Der Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Linz/Donau. Die Bestimmung des § 14 KSchG (zwingender Gerichtsstand) ist nicht anzuwenden. Es gilt Österreichisches Recht und Ausschluss des UN-Kaufrechtes.